

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder über den Antrag der noebote GmbH mit dem Sitz in 3434 Wilfersdorf, Grube 48, in der Sitzung vom 28.05.2018 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 27 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 134/2015, wird der noebote GmbH eine Konzession für

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die Bundesländer Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg

erteilt.

- 2) Gemäß § 27 Abs 3 PMG wird die Konzession unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Sämtliche die Konzessionsinhaberin betreffende Eintragungen in das Firmenbuch sind binnen 14 Tagen ab Eintragung unter Vorlage eines beglaubigten Firmenbuchauszuges der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Konzessionsinhaberin hat weiters alle wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse an ihrem Unternehmen der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Weiters hat die Konzessionsinhaberin die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.
- b) Sämtliche Sachverhalte, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht länger vorliegen, sind unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.
- c) Die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Dienstes ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 13.03.2018 begehrt die Antragstellerin die Ausdehnung ihrer Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Hinsichtlich der erforderlichen Beilagen wurde ein Businessplan für die nächsten drei Geschäftsjahre vorgelegt und im Übrigen auf die dem ersten Konzessionsantrag der noebote GmbH (Verfahren PK 1/15 vor der Post-Control-Kommission) bzw den folgenden Konzessionserweiterungsanträgen (Verfahren PK 1/16, PK 2/16 und PK 1/17 vor der Post-Control-Kommission) beiliegenden Dokumente verwiesen.

Mit Schreiben vom 22.03.2018 wurde der noebote GmbH ein Verbesserungsauftrag erteilt, in welchem sie zur Vorlage folgender weiterer Unterlagen aufgefordert wurde:

- Angaben über die Anzahl der derzeit beschäftigten Arbeitnehmer und die zur Verfügung stehenden Produktionsmittel;
- Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung;
- Strafregisterauszüge der Geschäftsführer;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Finanzamt und Sozialversicherung;
- Angaben über vorgesehene Hinterlegungspunkte.

Die entsprechenden Unterlagen wurden von der noebote GmbH am 06.04.2018 bzw 07.05.2018 vorgelegt.

2 Festgestellter Sachverhalt

1) Die Antragstellerin wurde am 03.10.2013 gegründet. Seit 29.09.2015 (Bescheid PK 1/15-8 der Post-Control-Kommission) ist sie Inhaberin einer Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für die Versorgungsgebiete Baden, Korneuburg, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung, seit 18.04.2016 (Bescheid PK 1/16-6 der Post-Control-Kommission) darüber hinaus auch für die Versorgungsgebiete Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Krems-Land und Krems, seit 30.08.2016 (Bescheid PK 2/16-9 der Post-Control-Kommission) für das gesamte Bundesland Niederösterreich und seit 03.04.2017 für die Bundesländer Oberösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien (Bescheid PK 1/17-9 der Post-Control-Kommission). Seit Februar 2016 ist sie im konzessionierten Bereich auch operativ tätig. Der Regulierungsbehörde liegen in diesem Zusammenhang keine Beschwerden über die Antragstellerin vor.

2) Die geschäftsführenden Gesellschafter Gerhard Divischek und Werner Tschepe sind auch Gesellschafter der Portomanagement.at GmbH, die im Bereich der Briefkonsolidierung tätig ist. Es ist beabsichtigt, die Portomanagement.at GmbH bzw deren Ressourcen und Leistungen (zB Fahrzeuge und IT-Systeme) auf Vertragsbasis für die Zwecke der noebote GmbH einzusetzen (ON 1). Die noebote GmbH verfügt über Zustellpersonal, das bei Bedarf immer wieder beschäftigt wird bzw die Vorstellungsrunde erfolgreich absolviert und danach eine Grundschulung durchlaufen hat. Der Grundbedarf des bereits laufenden Geschäftes wird im Franchiseverfahren unter fachlicher Aufsicht der noebote GmbH über Partner abgewickelt (ON 4).

3) Im Firmenbuch und in der Datenbank des KSV ist keine Insolvenz gelistet, in die die Antragstellerin involviert gewesen wäre (ON 6).

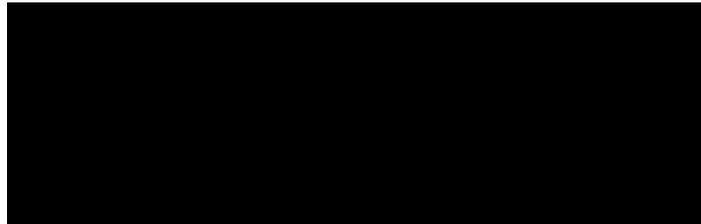
4) Laut dem vorgelegten Businessplan sind folgende Umsätze bzw Jahresüberschüsse für die ersten drei Geschäftsjahre geplant: (ON 1)

Jahr	Geplanter Umsatz	Geplanter Jahresüberschuss
------	------------------	----------------------------

2018

2019

2020



5) Das KSV-Rating der noebote GmbH beträgt derzeit 391, was ein geringes Risiko für eine Insolvenz bedeutet (ON 6).

6) Für die Angestellten wird der Kollektivvertrag für das Kleintransportergewerbe zur Anwendung gebracht. Es ist beabsichtigt, für Zustellung und Beförderungsleistungen bei Bedarf selbstständige Subunternehmer heranzuziehen, die über die erforderlichen (gewerbe)rechtlichen Voraussetzungen verfügen (ON 1).

7) Die Strafregisterbescheinigungen weisen für beide geschäftsführenden Gesellschafter keine Verurteilungen aus. Es scheinen auch keine fälligen Abgabeforderungen des zuständigen Finanzamtes und der Sozialversicherung auf (ON 4).

8) Beide geschäftsführenden Gesellschafter waren langjährige Mitarbeiter der Österreichischen Post AG im Bereich Zustellung, Filialnetz und Vertrieb und haben zudem das Unternehmen Portomanagement.at GmbH als Beratungs- und Konsolidierungsdienstleister im Postbereich aufgebaut (ON 1).

3 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 1/18.

Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Überprüfung der Unterlagen des Antragstellers sowie aus der KSV-Auskunft. Unter Berücksichtigung des versorgten Gebietes erscheinen die Werte im vom Antragsteller vorgelegten Businessplan nicht beanstandenswert. Auch das KSV-Rating weist nur ein geringes Risiko einer Insolvenz aus.

Die Feststellungen zur Zuverlässigkeit ergeben sich durch Einsicht in den Strafregisterauszug der geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin sowie aus den Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherung.

Die Feststellungen zur Fachkunde ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin zur bisherigen Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter als langjährige Mitarbeiter der Österreichischen Post AG sowie bei der Portomanagement.at GmbH, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht.

Die Feststellungen zur Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergeben sich aus dem glaubhaften Vorbringen, dass für Angestellte der Kollektivvertrag für das Kleintransporteurgewerbe angewandt wird.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 6 PMG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen nach § 27 PMG bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

4.2 Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäß § 27 PMG

Gemäß § 26 Abs 1 PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession.

Nach § 27 Abs 1 PMG wird die Konzession auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten. Die Regulierungsbehörde hat nach Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Laut § 27 Abs 2 PMG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
2. bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten solche Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung, die im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt sind.

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Antragstellerin ihrem Antrag auf Erteilung der Konzession alle erforderlichen Unterlagen beigelegt hat.

Zum Versorgungsgebiet ist anzumerken, dass die Antragstellerin die Konzession für das gesamte Gebiet der Republik Österreich beantragt hat. Da die Antragstellerin für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien (siehe Punkt 1. der Feststellungen) bereits über eine Konzession verfügt, war die nunmehrige Konzession auf die noch fehlenden Bundesländer zu beschränken, womit sich die im Spruch genannten Versorgungsgebiete ergeben.

4.3 Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 28 PMG

Gemäß § 28 Abs 1 PMG besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur Verfügung stehen. Die von der Antragstellerin angegebene Anzahl der Arbeitskräfte, der Umstand, dass für die Besorgung des Dienstes in der jeweiligen Region auf Lizenznehmer der noebote GmbH zurückgegriffen wird, die der noebote zur Verfügung stehenden Produktionsmittel (bzw die Möglichkeit, auf die Ressourcen der Portomanagement.at GmbH zurückzugreifen) und die organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen können als ausreichend für das Vorhaben der Antragstellerin angesehen werden.

Die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 28 Abs 2 PMG konnte die Antragstellerin durch die Vorlage von Strafregisterauszügen sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherung belegen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit liegen daher bei der Antragstellerin vor.

Nach § 28 Abs 3 PMG besitzt die erforderliche Fachkunde, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Hier ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der bisherigen langjährigen Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin Werner Divischek und Gerhard Tscheppe bei der Österreichischen Post AG im Bereich Zustellung, Filialnetz und Vertrieb sowie ihrer Tätigkeit bei der Portomanagement.at GmbH.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 PMG ergibt sich – wie aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ersichtlich – aus den übermittelten Unterlagen, insbesondere Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit insbesondere aus dem vorgelegten Businessplan und der KSV-Auskunft. Die daraus gewonnenen Feststellungen sind geeignet, die rechtlichen Voraussetzungen insgesamt als erfüllt anzuerkennen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 2 ergibt sich aus der Anwendung des Kollektivvertrages für das Kleintransporteurgewerbe auf die Angestellten der Antragstellerin.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 27 Abs 2 und 28 PMG erfüllt sind. Die Antragstellerin besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Ausübung des beantragten konzessionspflichtigen Dienstes.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

4.4 Auflagen gemäß § 27 Abs 3 PMG

Nach der Bestimmung des § 27 Abs 3 PMG kann die Konzession unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.

Die im Spruch genannten Auflagen betreffen Informationspflichten des Konzessionsinhabers gegenüber der Regulierungsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zeitnah über Umstände informiert wird, die eine Änderung der Konzession nach § 29 PMG oder einen Widerruf der Konzession nach § 30 Abs 3 und 4 PMG nach sich ziehen können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 118/2017). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 28.05.2018

Post-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende